

Macht und Geschlecht an den frühneuzeitlichen Fürstenhöfen des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation

Heide Wunder

Abstract: Power and Gender at Early Modern Courts in the Holy Roman Empire

This article argues that gendered power relations at the princely courts in the Holy Roman Empire cannot be properly understood without referring to the logics of early modern dynastic rule represented by the princely couple and their court. The spaces of court society and its dynamics are explored, before developing the core concept of gender and power in early modern dynastic rule, which was guaranteed by the succession of a legitimate heir. The dynastic framework also defines the space for the ruling prince in case he loved men more than women: This inclination was of no relevance as long as he had come up to his dynastic duty to produce an heir.

An den deutschen Fürstenhöfen des 16. bis 18. Jahrhunderts besaßen Geschlechterverhältnisse eine eminent politische Bedeutung. Die Zeitgenossen – die höfische und damit die politisch-diplomatische Öffentlichkeit, aber auch die Untertanen – haben sie mit Argusaugen beobachtet, wie nicht nur in den Korrespondenzen und Memoiren der Fürstlichkeiten, der Höflinge und der bei Hofe anwesenden Gäste und Diplomaten, sondern ebenso in den Zeitungen und den Akten der fürstlichen Archive nachzulesen ist. Denn in diesen Beziehungen wurde Macht verhandelt: über solche zwischen den Mitgliedern der jeweils regierenden Dynastie («Geschlecht») ebenso wie über die Macht emotionaler und sexueller Bindungen zwischen Männern und Frauen. Die Aufmerksamkeit richtete sich an erster Stelle auf die ehelichen Beziehungen des Herrscherpaars und anderer Mitglieder der fürstlichen Häuser sowie die Rolle der fürstlichen Mätressen, während homoerotische und homosexuelle Beziehungen des Fürsten eher selten kom-

mentiert wurden.¹ Dieses Phänomen erklärt sich, so meine These, weniger mit dem Skandalon mann-männlicher Beziehungen, die als Sodomie, »Sünde wider die Natur« oder »unsagbare Sünde« bezeichnet wurden,² als vielmehr mit der großen Bedeutung normativer Heterosexualität für dynastische Herrschaft,³ in der die Herrschaftsnachfolge auf der Herkunft des Fürsten aus einer legitimen, standesgemäßen Ehe der Eltern beruhte. Gerade der Blick auf die Rolle mann-männlicher Beziehungen für das Verhältnis von »Macht und Geschlecht« bei Hofe fördert die in der modernen Geschichtswissenschaft meist verkannte große politische Bedeutung der Geschlechterverhältnisse für frühmoderne Fürstenherrschaft zu Tage.

Im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen stehen die strukturellen Handlungsbedingungen, die das System der erbrechtlich legitimierten dynastischen Herrschaft für die Gestaltung der Geschlechterbeziehungen bei Hofe bildeten. Diese herrschaftsbezogene Dimension von »Macht und Geschlecht« betrifft sowohl die Positionen von Fürstin und Fürst als auch jene von Favoriten und Favoritinnen. Zunächst sei einleitend (1) der Fürstenhof als Handlungsraum mit seinen Personen- und Geschlechterkonstellationen vorgestellt. Es folgt (2) die Charakterisierung der dynastischen Herrschaft. Schließlich wird (3) an einigen bekannten Fällen erörtert, welchen Raum die dynastische Logik der normativen Heterosexualität der Fürstenehe für mann-männliches Begehren des Fürsten am Hof ließ und ob solche Beziehungen des Fürsten dem Favoriten Zugang zu politischer Macht eröffneten.

1 Unverzichtbar sind die Briefe der Liselotte von der Pfalz. Siehe dazu Böth, Mareike, *Erzählweisen des Selbst. Körper-Praktiken in den Briefen Liselottes von der Pfalz (1652–1722)*, Köln/Wien/Weimar 2015 (Selbstzeugnisse der Neuzeit, Bd. 24).

2 Siehe den Eintrag »Sodomie«, in: Johann Heinrich Zedler (Hg.), *Grosses vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 38, Leipzig/Halle (Saale) 1743, Sp. 318–335; Schnabel-Schüle, Helga, *Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg*, Köln/Wien 1997 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 16), S. 314–326; Eder, Franz X., *Eros, Wollust, Sünde: Sexualität in Europa von der Antike bis in die Frühe Neuzeit*, Frankfurt am Main/New York 2018, S. 277–296.

3 Kunisch, Johannes, in Zusammenarbeit mit Neuhaus, Helmut (Hg.), *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, Berlin 1986 (Historische Forschungen, Bd. 21).

1. Frühneuzeitliche Höfe – Personen- und Geschlechterkonstellationen

Anders als in der zeitgenössischen Wahrnehmung spielten die Geschlechterverhältnisse an den deutschen Fürstenhöfen in der modernen Geschichtswissenschaft – seit ihren Anfängen – so gut wie keine Rolle, weil sie der Privatsphäre zugerechnet wurden, die nicht Gegenstand einer politischen Geschichte von allgemeinem Interesse sei.⁴ Die Geschichte der deutschen Fürstenhöfe wurde primär über die Kultur- und Sittengeschichte des 19. Jahrhunderts tradiert⁵ und vorzugsweise unter dem Stichwort »Barockkultur« subsumiert. Die Wende in der Bewertung frühneuzeitlicher Fürstenhöfe war Teil der Neuentdeckung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation als eines spezifischen politischen Kosmos mit den Reichsfürsten als wichtigsten Akteuren. Impulse setzten die Herrschaftssoziologie,⁶ die Geschichte der politischen Ideen,⁷ die Hofforschung⁸ und die

4 Wehler, Hans-Ulrich, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 1: *Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815*, München 1987, S. 8–30.

5 Vgl. etwa Vehse, Eduard, *Geschichte der deutschen Höfe*, 48 Bde., Hamburg 1851–1860. Vgl. die Auseinandersetzung mit der Sittengeschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts bei Puff, Helmut, »Sodomie und Herrschaft – eine Problemskizze. Das Verfahren Pappenheim contra Pappenheim (1648–1651)«, in: Ingrid Bauer/Gabriele Hauch/Christa Hämmerle (Hg.), *Liebe und Widerstand. Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen*, Wien/Köln/Weimar 2005 (L'Homme Schriften 10. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft), S. 175–193, sowie bei Frühsorge, Gotthardt, »Vom Aufstieg und Fall des Grafen Konrad Detlev von Dehn. Ein neuer Versuch über den Favoriten am Wolfenbüttler Hof im 18. Jhd.«, in: *Braunschweigisches Jahrbuch* (2007), S. 89–113, hier S. 90f.

6 Elias, Norbert, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie*, Darmstadt 1969.

7 Weber, Wolfgang, *Prudentia gubernatoria. Studien zur Herrschaftslehre in der deutschen politischen Wissenschaft des 17. Jahrhunderts*, Tübingen 1992; ders. (Hg.), *Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten*, mit Beiträgen von W. Kuhoff, W. Weber, H. Klüeting, D. Mertens, G. Kronenbitter und W. L. Bernecker, Köln 1998; Opitz-Belakhal, Claudia, »Streit um die Frauen? Die frühneuzeitliche »Querelle des femmes« aus sozial- und frauengeschichtlicher Sicht«, in: *Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft* 6 (1995), S. 15–27; Engel, Gisela/Friederike Hassauer/Brita Rang/Heide Wunder (Hg.), *Geschlechterstreit am Beginn der europäischen Moderne. Die Querelle des Femmes*, Königstein (Taunus) 2004 (Kulturwissenschaftliche Gender Studies, Bd. 6).

8 Paravicini, Werner, *Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters*, 3., um einen Nachtrag erweiterte Auflage, München 2011 (¹1994) (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 32); Kruedener, Jürgen von, *Die Rolle des Hofes im Absolutismus*, Stuttgart 1973; Müller, Rainer A., *Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit*, München 1995 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 33); Bauer, Volker, *Die höfische Gesellschaft in Deutschland von der Mitte des 17.*

Geschlechterforschung,⁹ nicht zuletzt die Kulturgeschichte des Politischen.¹⁰ Sie haben den Hof aus den kulturgeschichtlich-anekdoteschen Narrativen gelöst und wieder als Ort und Schauplatz der Inszenierung frühneuzeitlicher Herrschaft mit dem Fürsten als Machtzentrum sichtbar gemacht, zugleich aber dessen Grenzen markiert.¹¹ Denn die Reichsfürsten des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation gewannen erst mit dem Westfälischen Frieden 1648 ihren fast souveränen Status und damit neue Aktionsräume. Als Oberhaupt des Reichs stand der Kaiser mit seinem Hof über den Reichsfürsten und – auch noch in der Frühen Neuzeit – über den Königen von Frankreich oder England; hier waren andere Handlungsbedingungen gegeben als an den deutschen Fürstenhöfen. Doch die Fürstenhöfe und die jeweiligen Hofgesellschaften unterschieden sich ebenfalls in Größe und personeller Zusammensetzung sowie in ihrer Bedeutung für die Fürstengesellschaft des Reichs.¹² Sie spiegeln nicht allein die wechselnden Dynamiken des europäischen Staatensystems, sondern ebenso die inner-

bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Tübingen 1993; Buck, August/Gerald Kauffmann/Blake Lee Spahr/Conrad Wiedemann. (Hg.), *Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, 3 Bde., Hamburg 1981; Paravicini, Werner (Hg.), *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich*, bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer, 4 Bde. in 7 Teilen, Ostfildern 2003–2012 (Residenzenforschung, Bd. 15).

9 Daniel, Ute, »Zwischen Zentrum und Peripherie der Hofgesellschaft. Zur biographischen Struktur eines Fürstinnenlebens der Frühen Neuzeit am Beispiel der Kurfürstin Sophie von Hannover«, in: *L'Homme* 8 (1997), S. 208–217; Wiesner, Merry, *Women and Gender in Early Modern Europe*, Cambridge 1993, S. 239–258; Wunder, Heide, »Er ist die Sonn, sie ist der Mond«. *Frauen in der Frühen Neuzeit*, München 1992, S. 205–215; Obwald-Bargende, Sybille, *Die Mätresse, der Fürst und die Macht. Christina Wilhelmina von Grävenitz und die höfische Gesellschaft*, Frankfurt am Main/New York 1995 (Geschichte und Geschlechter, Bd. 32).

10 Stollberg-Rilinger, Barbara, »Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Einleitung«, in: Dies. (Hg.), *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, Berlin 2005 (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, Bd. 35), S. 9–24, hier S. 13: »Der Weg dazu führt über die Rekonstruktion von Diskursen, Praktiken und Objektivationen, in denen sich die zeitgenössischen Bedeutungsstrukturen greifen lassen, ohne die wiederum die zeitgenössischen Macht- und Herrschaftsstrukturen nicht angemessen zu verstehen sind.«

11 Kaiser, Michael/Pečar, Andreas, »Reichsfürsten und ihre Favoriten. Die Ausprägung eines europäischen Strukturphänomens unter den politischen Bedingungen des Alten Reichs«, in: Dies. (Hg.), *Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit*, Berlin 2003 (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, Bd. 32), S. 9–19.

12 Siehe etwa die Reisebeschreibung der späteren Kurfürstin Sophie von Hannover über ihre Rheinfahrt vom Haag nach Heidelberg: Geerdes, Robert (Hg.), *Die Mutter der Könige von Preußen und England. Memoiren und Briefe der Kurfürstin Sophie von Hannover*, Ebenhausen bei München/Leipzig 1913, S. 28–32.

territorialen politischen Kräfteverhältnisse des 16. bis 18. Jahrhunderts, die schwindende Bedeutung des »politischen Ständetums« (Otto Hintze) und den Aufstieg bürokratischer Herrschaft. Bestand der Hof als personelle Aura des Fürsten anfangs nur aus adeligen Personen, so gehörten ihm seit dem 16. Jahrhundert auch nicht-adelige hohe Regierungsmitglieder (Kanzler und Geheime Räte) an, die zunehmend an politischem Gewicht gewannen.¹³ Das Kräftefeld am Fürstenhof wurde komplexer und zugleich unübersichtlicher. Auf die Veränderungen der Höfe in der Frühen Neuzeit hat Julius Bernhard von Rohr immer wieder in seiner *Ceremoniel-Wissenschaft* hingewiesen und damit auch die Notwendigkeit seiner Schrift begründet, die den »jungen Herrn« als erste Orientierung über die Höfe dienen könne, die sie bei ihrer *Grand Tour* aufsuchten.¹⁴

Der Hof gab also den Handlungsraum ab, in dem die verschiedenen Personengruppen vor und hinter den Kulissen aufeinandertrafen und interagierten. Hinweise auf ihre Handlungsfähigkeit lassen sich zum Beispiel unter dem Lemma »Hof« in *Zedlers Universallexikon* von 1739 finden:

»Hof wird genennet, wo sich der Fürst aufhält. Durch sich allein kann der Landes-Fürst den Staats-Cörper nicht bestreiten [tragen], er sey auch so klein als er wolle. Doch das ist noch nicht genug. Der Fürst muß bey Fremden sowohl, als Einheimischen Ansehen haben. Fehlet dieses, wer wird seinen Befehlen gehorchen? Wären alle Untertanen von der tiefen Einsicht, dass sie den Fürsten wegen innerlichen Vorzuges verehrten, so brauchte es keines äußerlichen Gepräuges, so aber bleibet der gröste Theil derer gehorchenden an dem äußerlichen hängen. Ein Fürst bleibet derselbe, er gehe alleine oder habe einen grossen Comitatz [Gefolge] bey sich.«¹⁵

Der Autor unterscheidet zwischen den »zwei Körpern«¹⁶ des Fürsten, dem Fürsten »allein« als Person und dem Fürsten als Landesherr, der den »Staats-Cörper« verkörpert und repräsentiert, der jedoch in diesen Funkti-

13 Wunder, Dieter, *Der Adel im Hessen des 18. Jahrhunderts – Herrenstand und Fürstendiener. Grundlagen einer Sozialgeschichte des Adels in Hessen*, Marburg 2016 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 84), S. 64–71.

14 Rohr, Julius Bernhard von, *Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren, Die in vier besondern Theilen Die meisten Ceremoniel-Handlungen, so die Europäischen Puissancen überhaupt, und die Teutschen Landes-Fürsten insonderheit [...] zu beobachten pflegen: Nebst den mancherley Arten der Divertissemens vorträgt [...] und [...] aus dem alten und neuen Geschichten erläutert*, neue Aufl. Berlin 1733, Vorrede, § 4.

15 Zedler, *Universallexikon*, Eintrag »Hof«, Bd. 13, Leipzig/Halle (Saale) 1739, Sp. 405.

16 Kantorowicz, Ernst H., *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*, München 1990.

onen nicht nur auf einen kompetenten und loyalen *Stab* von Dienern angewiesen ist, sondern auf die Anerkennung seiner Autorität bei Untertanen und bei den Mitgliedern der europäischen Fürstengesellschaft. Hier offenbart sich das Spannungsverhältnis, in dem der Fürst »von Gottes Gnaden« stand: Um seine Herrschaftsansprüche zu realisieren, musste er Herrschaft delegieren und sich damit in vielfältige Abhängigkeiten von »Dienern« begeben. Diese hatten als befähigte Militärs und Regierungsbeamte sein Gefallen und Vertrauen erworben, erwarteten dafür jedoch auch einkömmliche Hof- und Regierungspositionen als Gratifikationen für ihre Loyalität. In dieser Beziehung zwischen Ungleichen wuchs den »Dienern« Macht zu, mittels derer sie auch eigene Ziele verfolgen konnten.

Nicht zuletzt, um diese Abhängigkeiten zu reduzieren, nahmen die Fürsten häufig »fremde« Adelige, wie bereits nicht-adelige Beamte, in ihre Dienste, die (zunächst) nicht im Land verwurzelt waren und ihre Fortune allein ihm verdankten.¹⁷ Da sie jedoch letztlich von der Gunst des Fürsten abhängig waren, der sie jederzeit entlassen konnte, versuchten nicht wenige, sich dem Fürsten unentbehrlich zu machen, nicht zuletzt wenn es galt, die Mittel für die *repraesentatio majestatis* in der prächtigen Inszenierung von Herrschaft bei Hofe, im Land und bei Reisen, bei den Auftritten in der Reichsöffentlichkeit sowie im diplomatischen Verkehr im Reich und darüber hinaus zu verschaffen. *Macht* und *Herrschaft*¹⁸ im Sinne von »Handlungsressourcen«¹⁹ standen somit Fürsten wie ihren *Dienern* zur Verfügung, allerdings in je spezifischen Handlungsfeldern, die sich aber teilweise überschneiden. Dem entspricht die Definition in *Zedlers Universallexikon*: »Macht, ist eine Krafft oder Vermögen das mögliche würcklich zu machen. Oder Macht ist nichts anders, als die Möglichkeit auszurichten oder zu vollführen, was man beschlossen.«²⁰

17 Diese Konstellationen hat bereits Joachim Lampe, *Aristokratie, Hofadel und Staatspatriziat in Kurhannover. Die Lebenskreise der höheren Beamten an den kurhannoverschen Zentral- und Hofbehörden 1714–1769*, Bd. 1, Göttingen 1963 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen [Bremen und die ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe]), Bd. 24) dargestellt und analysiert. Vgl. auch Wunder, *Adel*, S. 305f.

18 Imbusch, Peter, »Macht und Herrschaft in der Diskussion«, in: Ders. (Hg.), *Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Konzeptionen und Theorien*, Opladen 1998, S. 9–26.

19 Mergel, Thomas, »Kulturgeschichte der Politik, Version: 2.0«, in: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 22.10.2012, URL: http://docupedia.de/zg/mergel_kulturgeschichte_politik_v2_de_2012; DOI: <http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.2.267.v2>.

20 Zedler, *Universallexikon*, Bd. 19, Leipzig/Halle (Saale) 1739, Sp. 86f.

Angesichts dieser labilen Machtverhältnisse setzte der Fürst alles daran, seine Superiorität zu wahren und zu demonstrieren, und zwar im »Staats=Ceremoniel«, das im 17. Jahrhundert an die Stelle der älteren Hofordnungen trat und der *repraesentatio majestatis* nach innen wie nach außen diente. In seiner Einleitung zur *Ceremoniel-Wissenschaft Der grossen Herren* (1733) definierte Julius Bernhard von Rohr:

»Das Staats=Ceremoniel schreibt den äusserlichen Handlungen der Regenten, oder derer, die ihre Personen vorstellen, eine gewisse Weise der Wohlanständigkeit [Schicklichkeit] vor, damit sie hierdurch ihre Ehre und Ansehen bey ihren Unterthanen und Bedienten, bey ihren Hoch-Fürstlichen Anverwandten und bey andern Mitregenten entweder erhalten, oder noch vermehren und vergrössern. Die Staats=Ceremoniel=Wissenschaft reguliret die Handlungen der grossen Herren, die sie in Ansehung ihrer selbst, ihrer Familie und ihrer Unterthanen vornehmen, und setzt auch dem, womit sie andere Fürsten oder ihre Gesandten beehren, eine gewisse Ziel und Maaße.«²¹

Das personelle Beziehungsgeflecht des Fürstenhofes wird im Zeremoniell hierarchisch geordnet – mit dem Fürsten als Kopf – in vier Teilen dargestellt: 1. im Hinblick auf »die grossen Herren in Ansehung ihrer eigenen Personen/und ihres Hauses« (das heißt mit der »Familie« und den »Anverwandten«), 2. die Beziehung zu den »Mit-Regenten«, 3. die Beziehungen zu den Untertanen, 4. die »Divertissements«, die einerseits der Zerstreuung und ostentativen Zurschaustellung von »Muße« dienten, andererseits der repräsentativen Prachtentfaltung. Die zeremonielle Ordnung der Hofgesellschaft erlaubt nur begrenzte Einsichten in die Machtverhältnisse am Hof, denn sie markiert lediglich die nicht zu unterschätzende formale Nähe einer Person zum Fürsten an der Spitze der Hierarchie, nicht jedoch ihren tatsächlichen Einfluss auf das fürstliche Handeln, das nicht zuletzt von der Willkür respektive der »Macht« des Fürsten abhing, sich seine Favoriten, Lieblinge und Günstlinge selbstherrlich zu wählen. Insbesondere bei den Mätressen kann bezweifelt werden, ob sie überhaupt die Möglichkeit besaßen, sich dem Begehren des Fürsten zu widersetzen, ohne nachteilige Folgen für sich und ihre Familie fürchten zu müssen.

Bahnbrechend für das Verstehen der Dynamiken des frühneuzeitlichen Fürstenhofes war Sybille Oßwald-Bargendes Studie *Die Mätresse, der Fürst und die Macht* (2000), in der sie inspiriert von Norbert Elias' Konfigurationstheorie und Max Webers Machtbegriff Aufstieg und Fall der Mätresse

21 Von Rohr, *Ceremoniel-Wissenschaft*, S. 1f.

Christina Wilhelmine von Grävenitz als politischer Figur am württembergischen Herzogshof analysierte, im Vergleich mit der »unpolitischen« Mätresse Franziska von Hohenheim am selben Hof profilierte und in den Kontext derjenigen Favoriten stellte, die die Position eines »zweiten Manns im Staat« einnahmen.²² Entgegen dem Mätressen-Klischee zeigt sie, dass »die Grävenitz« den Herzog nicht allein mit ihrer Schönheit und höfischen Gewandtheit bezauberte, sondern es ihr auch in Zusammenarbeit mit ihrem Bruder gelang, sich maßgeblichen Einfluss auf die politischen Geschäfte zu verschaffen und den Platz der verlassenen Fürstin als erste Dame bei Hofe einzunehmen. Das machte die Grävenitz-Affäre zu einer Staatsaffäre. Zugleich war den Zeitgenossen die Macht der Grävenitz ebenso wie die der Gräfin Constantia von Cosel, der Mätresse und heimlichen zweiten Gemahlin Augusts des Starken von Sachsen, nicht erklärlich ohne deren Rückgriff auf Liebeszauber,²³ mit dem sie den Fürsten zum Sklaven seiner Begierden und sich zu seiner Herrin machten und mit dieser »Weibermacht« die Hierarchie der Geschlechter (männliche Stärke – weibliche Schwäche) auf den Kopf stellten. Auch die Bezeichnung der Grävenitz als »Landverderberin« spielt auf Schadenzauber an.²⁴

2. Dynastische Herrschaft

Personell beruhte frühmoderne Herrschaft auf der regierenden Dynastie, die zeitgenössisch als »Haus« bezeichnet wurde.²⁵ Die Weitergabe der Herrschaft folgte dem Prinzip der legitimen Herkunft des Fürsten aus einer Ehe von standesgleichen Ehepartnern aus zwei Dynastien, dem regierenden Fürstenpaar. Zur Nachfolge berechtigt waren nur männliche Nachkommen, während Töchter bei ihrer Verheiratung auf die Herrschaftsnachfolge in der Herkunftsfamilie verzichten mussten – es sei denn, es gab

²² Oßwald-Bargende, *Mätresse*.

²³ Ebd., S. 105–109, sowie Hoffmann, Gabriele, *Constantia von Cosel und August der Starke. Die Geschichte einer Mätresse*, Bergisch-Gladbach ³1988 (Bastei-Lübbe Taschenbuch, Bd. 61116), S. 439–441.

²⁴ Oßwald-Bargende, *Mätresse*, S. 223–225.

²⁵ Kunisch, *Der dynastische Fürstenstaat*; Wunder, Heide, »Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht«, in: Dies. (Hg.), *Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit: Geschlechter und Geschlecht*, Berlin 2002 (Zeitschrift für Historische Forschung. Beihefte, Bd. 28), S. 9–27.

beim Fehlen von Söhnen Regelungen, die Töchtern die Erbfolge ermöglichen.²⁶ Für die weltlichen Kurfürsten (Böhmen, Pfalz bei Rhein, Sachsen, Brandenburg, seit dem 17. Jahrhundert auch Bayern und Hannover) wurde mit der Goldenen Bulle von 1356 zudem das Gebot der Primogenitur verpflichtend. Die Nachfolge des ältesten Sohnes wurde demnach obligatorisch, während für viele fürstliche und reichsgräfliche Häuser sowie für den Niederadel weiterhin die Erbberechtigung aller Söhne, bisweilen auch das Seniorat galten.²⁷ Beides waren – funktional gesehen – Systeme der Herrschaftssicherung, die auf eine breitere »Personaldecke« baute, um die Dynastie gegen die Risiken der Kindersterblichkeit und der Kinderlosigkeit des regierenden Paares abzusichern.²⁸ Neben der solchermaßen agnatisch strukturierten dynastischen Herrschaft ist jedoch die kognatische Dimension zu beachten, also die Bedeutung der Herkunftsdynastie der Mutter des Fürsten ebenso wie die seiner Gemahlin. Denn die Herrschaft wurde zwar in männlicher Linie weitergegeben, doch beruhte die dynastische Legitimität auch auf der fürstlichen Herkunft der Mutter.

Die dynastische Logik, die erste Instanz, um das Verhältnis von »Macht und Geschlecht« in den Fürstenhäusern zu bestimmen, führte zur Ungleichbehandlung der Geschlechter, indem sie Töchter von der Herrschaftsnachfolge in ihrer Herkunftsdynastie ausschloss und bei Primogenitur zur Ungleichheit innerhalb eines Geschlechts, den Erstgeborenen privilegierte. Die nachgeborenen Söhne wurden abgefunden, erhielten aber gegebenenfalls als Nachrücker eine Chance, wenn der Erstgeborene starb. Zudem gab es für sie weitere dynastische Rollen wie militärische Führungspositionen und in den katholischen Fürstentümern hohe geistliche Ämter. Die Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln sowie die größere Zahl der Fürstbischöfe erlangten ihr Amt zwar durch die Wahl der jeweiligen Domkapitel, aber ihre Nominierung verdankten sie ihrer Herkunft aus den

26 Puppel, Pauline, »Die »Prinzipalin«. Herzogin Anna von Preußen (1576–1625), Kurfürstin von Brandenburg und Erbin von Jülich-Kleve-Berg«, in: Dirk Schleinert/Monika Schneikart (Hg.), *Zwischen Thronsaal und Frauenzimmer. Handlungsfelder pommerscher Fürstinnen um 1600*, Köln/Weimar/Wien 2017 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe V: Forschungen zur pommerschen Geschichte, Bd. 50), S. 295–333.

27 Busch, Tobias, *Herrschen durch Delegation. Reichsgräfliche Herrschaft zu Ende des 17. und im 18. Jahrhundert am Beispiel der Reichsgrafschaft Solms-Rödelheim*, Darmstadt/Marburg 2008 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 156), S. 189–243.

28 Vgl. z.B. Zöttlein, Helga, *Dynastie und Landes Herrschaft. Politischer Wandel in der Grafschaft Waldeck zwischen 1680 und 1730*, Bad Arolsen 2004 (Waldeckische Forschungen, Bd. 13), S. 16–114.

fürstlichen, reichsgräflichen, insbesondere aber den niederadeligen Häusern. Dagegen war die Zahl der Positionen, die für nichttheiratende Fürstentöchter vor allem als Äbtissinnen der Reichsstifte zur Verfügung standen, sehr gering.²⁹

Schwieriger ist es, die Position der regierenden Fürstin zu bestimmen.³⁰ Auf den ersten Blick scheint es, dass sich die Ungleichheit der Geschlechter im System dynastischer Herrschaft in ihrer Positionierung fortsetzte. Mit der Heirat wechselte sie aus ihrer Herkunftsdynastie in die Dynastie des Gemahls, die sowohl ihre Mitgift (Heiratsgut) wie ihr dynastisches Kapital vereinnahmte und sie selbst der Dynastie des Gemahls zuordnete.³¹ Sie unterstand der *cura maritalis* des Gemahls und war ihm Gehorsam schuldig. Ihre Stellung bei Hofe hing zu einem großen Teil davon ab, ob sie ihre dynastische Aufgabe, den Fortbestand der Dynastie zu sichern, erfüllte; daran waren in entscheidender Weise ihr Zugang zum Fürsten und damit ihre Einflussmöglichkeit («Macht») gebunden. Selbst wenn sie die Gunst des Gemahls verloren hatte, boten anstehende Entscheidungen über die Erziehung und Verheiratung der gemeinsamen Kinder die Möglichkeit, Gehör beim Gemahl zu erhalten.³² Die regierende Fürstin besaß zwar das Recht der ersten Bitte beim Gemahl, sodass Untertanen und andere Bittsteller ihre Supplikationen an sie richteten, aber keine Aufgaben als Landesfürstin, es sei denn, der Gemahl beauftragte sie damit.³³ Ihre herrschaft-

29 Küppers-Braun, Ute, »Il n'y a rien de Si agreable que d'etre Sa propre maitresse«. Äbtissinnen als Fürstinnen des Reiches«, in: Susanne Rode-Breyman/Antje Tumat (Hg.), *Der Hof. Ort kulturellen Handelns von Frauen in der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2013 (Musik – Kultur – Gender, Bd. 12), S. 132–156.

30 Wunder, Heide, »Regierende Fürstinnen des 16. Jahrhunderts im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Teilhabe an Herrschaft, Konfessionalisierung und Wissenschaften«, in: *Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg (1510–1558). Herrschaft – Konfession – Kultur*, bearb. v. Eva Schlotheuber/Birgit Emich/Wolfgang Brandis/Manfred von Boetticher, Hannover 2011 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 132), S. 34–55; Bepler, Jill, »Die Fürstin im Spiegel der protestantischen Funeralwerke der Frühen Neuzeit«, in: Regina Schulte (Hg.), *Der Körper der Königin. Geschlecht und Herrschaft in der höfischen Welt [seit 1500]*, Frankfurt am Main/New York 2002 (Campus Historische Studien, Bd. 31), S. 135–161.

31 Wunder, »Dynastie«.

32 Vgl. dazu Daniel, »Zwischen Zentrum und Peripherie«.

33 Siehe etwa Puppel, Pauline, *Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700*, Frankfurt am Main/New York 2004 (Geschichte und Geschlechter, Bd. 43), S. 50; vgl. auch Fleig, Anne, »Entre souverains ce n'est pas le sexe qui décide«. Höfische Selbstinszenierung und Geschlechterrollen«, in: Ulrike Weckel/Claudia Opitz/Brigitte Tol-

liche Macht beruhte somit auf ihrem dynastischen Kapital, das heißt ihrer Herkunftsdynastie und deren dynastischen Netzwerken, die ihr in der Heiratspolitik und in der dynastisch-diplomatischen Kommunikation eine wichtige Position verschafften.³⁴ Schließlich kam es darauf an, ob sie ihre »Weibermacht« ausspielen konnte, um das Ohr des Gemahls für ihre Anliegen zu öffnen. Viele Zeitgenossen bauten auf diese Weibermacht, beispielsweise um in einer konfessionsverschiedenen Ehe die Konversion des Gemahls zu bewirken, eine schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hochpolitische Frage.³⁵

Die unterschiedlichen dynastischen Positionen von regierendem Fürst und regierender Fürstin zeigen sich in ihrer Behandlung bei Ehebruch. Der Ehebruch der Fürstin bedrohte die Dynastie und wurde dementsprechend drakonisch bestraft.³⁶ Herzog Johann Kasimir von Coburg (1564–1633) ließ sich 1593 von seiner Gemahlin Anna von Sachsen (1567–1619), die mit dem Hofjunker Ulrich von Lichtenstein die Ehe gebrochen hatte, scheiden; beide wurden zum Tod verurteilt, jedoch zu lebenslangen Haftstrafen »begnadigt.«³⁷ Auch Graf Wilhelm von Nassau-Oranien ließ sich 1571 von seiner zweiten Ehefrau Herzogin Anna von Sachsen (1544–1577), einer Tochter von Kurfürst Moritz von Sachsen, scheiden, nachdem ihr Ehebruch vorgeworfen worden war. Sie wurde gefangen gesetzt und starb nach jahrelanger Haft in Dresden.³⁸ Allerdings gibt es auch Gegen-

kemitt/Olivia Hochstrasser (Hg.), *Ordnung, Politik und Geselligkeit der Geschlechter im 18. Jahrhundert*, Göttingen 1998, S. 41–63.

34 Bepler, »Fürstin«, S. 138f., legt ihrer Studie Nigel Llewellyns Unterscheidung von natürlichem und sozialem Körper zugrunde. »Die Genese des sozialen Körpers ist ein Prozess bewusster Konstruktion, an der sich der oder die Sterbende womöglich selbst beteiligt [...]« (S. 139).

35 Schröer, Alois, »Der Anteil der Frauen an der Reformation in Westfalen«, in: Remigius Bäumer (Hg.), *Reformatio Ecclesiae*, Paderborn 1980, S. 641–660, hier S. 644; Böhnert, Silvia, »Multikonfessionalität als dynastisches Problem im Haus Nassau um 1600«, in: Heide Wunder/Alexander Jendorff/Carina Schmidt (Hg.), *Reformation – Konfession – Konversion. Adel und Religion zwischen Rheingau und Siegerland im 16. und 17. Jahrhundert*, Wiesbaden 2017 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, Bd. 88), S. 245–276, hier S. 254.

36 Zum Verfahren siehe von Rohr, *Ceremoniel-Wissenschaft*, S. 165f.

37 Keller, Katrin, *Kurfürstin Anna von Sachsen (1532–1585)*, Regensburg 2010, S. 196–199; Böttcher, Joachim, *Wenig und böse war die Zeit meines Lebens – Anna von Sachsen (1567–1616)*, Dresden 2016.

38 Kruse, Hans, »Wilhelm von Oranien und Anna von Sachsen«, in: *Nassauische Annalen* 54 (1934), S. 1–184; Keller, *Kurfürstin Anna*, S. 199–211; Böttcher, Joachim, *Anna von Sachsen 1544–1577 – eine Lebenstragödie*, Dresden 2013.

beispiele wie die brandenburgische Prinzessin Anna Sophie (1598–1659), die nach ihrer Heirat mit Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lüneburg (1591–1634) eine Liebesbeziehung zu Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg einging, die entdeckt wurde. Sie weigerte sich, in eine Scheidung einzuwilligen, und lebte nach dem Tod des Gemahls auf ihrem Wittum Schloss Schöningen keineswegs isoliert, vielmehr in engem Kontakt mit dem Wolfenbütteler Hof.³⁹ Diesen Ausgang der Ehebruchsgeschichte bewirkte nicht zuletzt das entschiedene Eingreifen ihrer mächtigen Herkunftsfamilie. Im 18. Jahrhundert war es nicht mehr skandalös, wenn die Fürstin ihre Liebesbeziehung öffentlich bei Hofe lebte: Kurfürstin Elisabeth Auguste von der Pfalz (1721–1794) hatte zahlreiche Liebhaber, und seit etwa 1754 lebte sie am Hofe mit dem Freiherrn Carl Ludwig von Rodenhausen (1718–1804) zusammen.⁴⁰

Der Ehebruch des Fürsten mit kurzfristigen Geliebten oder langjährigen Mätressen wurde zwar moralisch verurteilt, aber nicht sanktioniert. Er wurde im 18. Jahrhundert sogar mit Verständnis behandelt, weil viele Fürstenehen aus dynastischer Rason und nicht den eigenen Neigungen folgend geschlossen wurden:

»Es geschicht nicht selten, daß diejenigen, so sonst Länder und Unterthanen zu beherrschen pflegen, bey ihren Vermählungen ihren eigenen Willen beherrschen, und sich mit einem Ehegatten verbinden müssen, nicht, wie sie ihn sonst nach dem natürlichen und freyen Zuge ihres Herzens erwehlen würden, sondern, wie sie nach ihren besondern Staats=Absichten hierzu genöthiget werden.«⁴¹

Obwohl sich viele regierende Fürstinnen in der gleichen Lage wie der Fürst befanden, ließ es die dynastische Rason offenbar nicht zu, dass von Rohr für sie ebenfalls Verständnis aufbrachte.

Den späteren Fürstinnen stand das »Mätressenwesen« von Kindesbeinen an vor Augen. Dennoch empfanden sie es sicher als persönliche Kränkung, wenn der Gemahl ihnen Mätressen vorzog und vielfach begünstigte. Letztlich aber war ihre dynastische Position gesichert, denn Söhne aus einer solchen nichtehelichen Verbindung des Fürsten erhielten ebenso wenig das Recht der Herrschaftsnachfolge wie Söhne aus einer Ehe zur

39 Bepler, Jill, »Tugend- und Lasterbilder einer Fürstin: die Witwe von Schöningen«, in: *L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 8 (1997), S. 218–231.

40 Wunder, *Adel*, S. 570, Anm. 535, nach Stefan Mörz, *Die letzte Kurfürstin. Elisabeth Augusta von der Pfalz, die Gemahlin Karl Theodors*, Stuttgart u.a. 1997.

41 Von Rohr, *Ceremoniel-Wissenschaft*, S. 132.

linken Hand, das heißt der Ehe mit einer nicht standesgleichen Frau.⁴² Welche Schwierigkeiten Töchter aus solchen morganatischen Ehen hatten, zeigt das Beispiel der drei Raugräfinnen, die aus der morganatischen Ehe des geschiedenen Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz mit der Niederadeligen Luise von Degenfeld hervorgingen, von denen Luise (1661–1733) und Amalie Elisabeth (1663–1709) wegen der fehlenden Mitgift keine Ehe eingehen konnten und ein Wanderleben von Hof zu Hof führten.⁴³ Daher versuchten Mätressen und Gemahlinnen zur linken Hand immer wieder, die dynastischen Regelungen zu unterlaufen. Zum Präzedenzfall wurde Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen (1504–1567), der 1540 mit Margarethe von der Saale (1522–1566), einem Hoffräulein seiner Gemahlin Christine von Sachsen, eine zweite Ehe einging, somit in Bigamie lebte und sieben Kinder mit ihr zeugte, die er standesgemäß versorgen wollte. Dies brachte die vier Söhne aus erster Ehe in große Bedrängnis und führte letztlich zur Teilung der Landgrafschaft. Auf Philipp berief sich auch Herzog Ernst Ludwig von Württemberg, als er seine Mätresse Christina Wilhelmine von Grävenitz geehelicht hatte und mit ihr in Bigamie lebte.⁴⁴

Die verlassenen Fürstinnen reagierten unterschiedlich. Landgräfin Christine von Sachsen (1505–1549) bestand darauf, dass Philipp auch während seiner zweiten Ehe weiterhin die eheliche Gemeinschaft mit ihr aufrecht erhielt, und brachte noch drei Kinder zur Welt. Kurfürstin Christiane Eberhardine von Sachsen (1671–1727) lebte, nachdem sie den Thronfolger geboren hatte, vorzugsweise auf ihrem Wittum Schloss Pretzsch, im Schloss Torgau oder bei ihren Eltern in Bayreuth, während am Hof ihres Gemahls, des Kurfürsten August des Starken (1670–1733), wechselnde Mätressen ihre Position als erste Dame einnahmen.

Herzogin Maria von Braunschweig-Wolfenbüttel, eine Schwester Herzog Ulrichs von Württemberg, seit 1515 verheiratet mit Herzog Heinrich II. dem Jüngeren (1489–1568), konnte die Beziehung, die ihr Gemahl seit 1522 zu ihrem niederadeligen Hoffräulein Eva Trott (gest. 1567) unterhielt, nicht unterbinden, weil sie keinen Rückhalt in ihrer Herkunftsfamilie

42 Ebd., S. 155–161; vgl. auch die ausführlichen Darlegungen der Kurfürstin Sophie von Hannover zu dieser Frage in ihren Memoiren: Geerds, *Die Mutter der Könige*, S. 122–135.

43 Siehe etwa den Brief der Kurfürstin Sophie von Hannover an die Raugräfin Karoline vom 3./13. Mai 1681 aus Wiesbaden, in: Geerds, *Die Mutter der Könige*, S. 185f.

44 Siehe Oßwald-Bargende, *Mätresse*, S. 161, 196.

fund.⁴⁵ Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, geb. Markgräfin von Brandenburg (1510–1558), die zweite Ehefrau von Herzog Erich I. von Braunschweig-Calenberg-Göttingen (1470–1540), wehrte sich gegen die Mätresse Anna Rumschottel, die der Gemahl nicht wie versprochen nach der Eheschließung verlassen hatte, mit einer Zaubereianklage.⁴⁶ Der schlesische Ritter Hans von Schweinichen berichtet in seinen *Denkwürdigkeiten* von der Rache der Fürstin Sophie von Liegnitz, geb. Markgräfin von Brandenburg-Ansbach (1535–1587). Als Herzog Heinrich XI. von Schlesien-Liegnitz (1539–1588) sie 1575 aufforderte, an einem festlichen Mahl teilzunehmen, zu dem er auch Frau von Kittlitz, die Ehefrau des Hofmarschalls, mit ihren schönen Töchtern geladen hatte, lehnte sie dies entschieden ab: mit einer Hure setze sie sich nicht an einen Tisch. In der folgenden Auseinandersetzung mit der Fürstin gab der erzürnte Gemahl ihr eine Maulschelle. Zwar gab die Fürstin schließlich nach und erschien zum Mahl, aber sie rächte sich, indem sie den Vorfall ihrem Bruder Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1539–1603) berichtete, der dem verschwenderischen Heinrich XI. bei nächster Gelegenheit das dringend benötigte Geld verweigerte.⁴⁷

Regierende Fürstinnen befanden sich somit trotz ihrer glänzenden Stellung in einer ambivalenten Lage. Doch war die Rolle als regierende Fürstin nur eine neben anderen im Leben einer Fürstin. Denn als Witwe übernahm die Fürstin die vormundschaftliche Regentschaft für den unmündigen Sohn, wenn dies im Testament des Gemahls so festgelegt war.⁴⁸ Dann verfügte auch sie über zwei Körper, zwar nicht aufgrund eigener erbrechtlicher Legitimation, aber im Interesse der Erhaltung der Dynastie, in die sie eingehiratet hatte. Sie besaß dann nicht allein das Recht, ihre Kinder zu erziehen, sondern war berechtigt, die Landesherrschaft auszuüben; allerdings war ihr Handlungsspielraum im Hinblick auf ihre eigene Person verglichen mit dem eines verwitweten Fürsten eingeschränkter.⁴⁹ Obwohl

45 Lilienthal, Andrea, *Die Fürstin und die Macht. Welfische Herzoginnen im 16. Jahrhundert: Elisabeth, Sidonia, Sophia*, Hannover 2007 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 127), S. 50–52.

46 Ebd., S. 40–50.

47 Oesterley, Hermann (Hg.), *Denkwürdigkeiten von Hans von Schweinichen*, Breslau 1876, S. 60–62.

48 Vgl. von Rohr, *Ceremoniell-Wissenschaft*, S. 542; Puppel, *Regentin*, S. 50.

49 Vgl. dazu Wunder, Heide, »dan man wiess wohl wass ein hessischer Kopf ist«. Frauen in der Friedenspolitik«, in: Klaus Garber/Jutta Held/Friedhelm Jürgensmeier/Friedhelm

ihnen Mitvormünder zur Seite gestellt wurden, haben viele dieser vormundschaftlichen Regentinnen erfolgreich und langjährig regiert. Dass es sich dabei nicht um Ausnahmen handelte, wie die rechtliche Definition der mütterlichen Vormundschaft suggeriert, bestätigt Veit Ludwig von Seckendorff, der 1656 in seinem einflussreichen Werk *Teutscher Fürsten-Stat* den realen Verhältnissen Rechnung trug und für die Fürstentöchter die entsprechende politische Bildung forderte.⁵⁰

Das dynastische System und seine Handlungslogiken einerseits, andererseits die Personenkonfigurationen des Hofes, dessen Angehörige zwar in enger persönlicher Abhängigkeit vom Fürsten standen, aber zugleich Eigenmacht besaßen, stellten somit wichtige Rahmenbedingungen für fürstliches Handeln dar.

3. »Freundesliebe« und »mannmännliche Sexualität«⁵¹ am Fürstenhof

Im Unterschied zum französischen Hof, für den Liselotte von der Pfalz von frauenliebenden höfischen Damen berichtet,⁵² fehlen solche Aussagen für die deutschen Fürstenhöfe. Daher geht es im Folgenden um Männer liebende Fürsten. Bernd-Ulrich Hergemöller hat für das Feld der Homosexualitäten den Spannungsbogen von »Freundesliebe« und »mannmännlicher Sexualität« formuliert und damit das Kriterium emotionaler Bindungen in den mann-männlichen Beziehungen aufgenommen, statt sich – dem Sodomiediskurs folgend – auf gleichgeschlechtliches Begehren in seinen verschiedenen Ausprägungen zu beschränken. Meine folgenden Überlegungen orientieren sich heuristisch an diesem Konzept.

Anders als in der angloamerikanischen Forschung werden in der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft mann-männliche Beziehungen an den deutschen Fürstenhöfen der Frühen Neuzeit, abgesehen von Fried-

Krüger/Ute Széll (Hg.), *Erfahrung und Deutung von Krieg und Frieden. Religion – Geschlechter – Natur und Kultur*, München 2001, S. 495–506, hier S. 504.

50 Seckendorff, Veit Ludwig von, *Teutscher Fürsten Stat*, Frankfurt am Main/Leipzig 1656, S. 366.

51 Hergemöller, Bernd-Ulrich (Hg.), *Mann für Mann. Biographisches Lexikon zur Geschichte von Freundesliebe und mann-männlicher Sexualität im deutschen Sprachraum*, neubearb. u. erg. Auflage, Teilbd. 2, Berlin 2010, S. 4–6.

52 Siehe hierzu Böth, *Erzählweisen des Selbst*, S. 274–297.

rich II. von Preußen und seinem Bruder Prinz Heinrich,⁵³ erst seit etwa zwei Jahrzehnten thematisiert.⁵⁴ Helmut Puff hat 2005 grundsätzliche Überlegungen zu »Sodomie und Herrschaft« vorgelegt,⁵⁵ auf die ich an späterer Stelle zurückkomme, doch empirische Studien sind weiterhin rar. Die folgenden Überlegungen basieren deshalb vor allem auf älteren Darstellungen und auf den Briefen Liselottes von der Pfalz, in denen sich viele Hinweise auf Geschlechterbeziehungen zwischen Männer und Frauen ebenso wie zwischen Männern und zwischen Frauen finden. Mareike Böth hat jüngst die in ihnen vorzufindende Vielfalt der Diskurse als Teil des »hybriden Erzählens des Selbst« analysiert und damit der Forschung neue Wege gewiesen.⁵⁶

Doch auch ohne diese direkten Aussagen lassen sich Hinweise auf das Wissen über mann-männliche Beziehungen in der höfischen Gesellschaft finden, denn sie waren am Fürstenhof durchaus präsent, zwar nicht dokumentiert in den drei Hauptstücken des »Staats-Ceremoniels«, wohl aber, wenn auch verborgen, in den Divertissements. Sie dienten zwar primär der *repraesentatio majestatis*, zugleich waren sie aber der Ort bei Hofe, wo für kurze Zeit die Rangunterschiede aufgehoben und in der Maskerade sogar ein anderes Geschlecht angenommen werden konnte.⁵⁷ Der Kleider- und Geschlechtertausch gehörte zu den gängigen Elementen einiger Shakespeare-Komödien, unter denen der Name von *Twelfth Night* (5. Januar, der Abend vor Epiphania, dem Erscheinen des Herrn) auf den Brauch des Verkleidens in den zwölf Nächten zwischen Weihnachten und Dreikönig verweist. Nicht zuletzt sei Shakespeares »A Midsummer night's dream« angeführt, in dem ein weiterer Aspekt von Sodomie thematisiert wird:

53 Siehe den Beitrag von Christian Mühling in diesem Band.

54 Puff, Helmut, »Männergeschichten/Frauengeschichten – über den Nutzen einer Geschichte der Homosexualitäten«, in: Hans Medick/Anne-Charlott Trepp (Hg.), *Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven*, Göttingen 1998 (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft, Bd. 5), S. 125–169; Schmale, Wolfgang, »Einleitung: Gender Studies, Männergeschichte, Körpergeschichte«, in: Ders. (Hg.), *MannBilder. Ein Lese- und Quellenbuch für historische Männerforschung*, Berlin 1998 (Innovationen. Bibliothek zur Neueren und Neuesten Geschichte, Bd. 4), S. 7–33, hier S. 13–15.

55 Puff, *Sodomie*, S. 175–193.

56 Böth, *Erzählweisen des Selbst*, S. 274–297, 376–414.

57 Schnitzer, Claudia, »Das verkleidete Geschlecht. Höfische Maskeraden der Frühen Neuzeit«, in: *L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 8, Heft 2 (1997), S. 224–241.

Titania liebt einen Esel.⁵⁸ Der Maler und Zeichner Valentin Wagner (1610–1655) hielt einen Brauch in der Valentinsnacht fest, in dem Hofleute am Butzbacher Hof in Frauenkleidung auftraten.⁵⁹



Abb. 1: xxxxx (xxx: bitte Bildunterschrift ergänzen]

Quelle: xxxxx (xxx: bitte ergänzen]

Dass sich hinter den Mummereien, die Herzog Heinrich IX. von Schlesien-Liegnitz veranstaltete, mehr verborgen haben könnte als der Spaß am Verkleiden und Geschlechtstausch, klingt in den Berichten seines Hofmarschalls Hans von Schweinichen an.⁶⁰

Bislang gibt es keinen »großen Herrn« im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, einen regierenden Fürsten oder Angehörigen eines fürstlichen Hauses, dessen Neigungen zum gleichen Geschlecht im Kontext frühmoderner Herrschaft eingehender erforscht ist. Einige Hinweise

58 Zur Nähe von Homosexualität und Bestialität siehe Puff, *Sodomie*, S. 183–185.

59 Valentin Wagner (um 1610–1655). *Ein Zeichner im Dreißigjährigen Krieg. Aufsätze und Werkkatalog*, hg. u. bearb. v. Holger Th. Gräf und Helga Meise, Darmstadt 2003, S. 177 und Tafel IX.

60 Oesterley, *Denkwürdigkeiten*, S. 52f.

geben jedoch zwei neuere Studien zu den Prozessen eines Niederadeligen in der Mitte des 17. Jahrhunderts und eines Hochadeligen des frühen 18. Jahrhunderts, die wegen Sodomie angeklagt wurden: der Prozess des Reichserbmarschalls Caspar Gottfried von Pappenheim (1591–1651) vor dem Reichshofrat⁶¹ und derjenige gegen den Reichsgrafen Christian Detlev zu Rantzau (1670–1721) vor dem Berliner Kammergericht.⁶²

Die Anklage gegen Caspar Gottfried von Pappenheim wurde von seinem Halbbruder Philipp⁶³ gemeinsam mit einem Vetter vorgebracht und lief darauf hinaus, ihn des Seniorats und des Reichserbmarschallsamts zu entheben, da ihn »Sodomiterey« für diese Ämter »unfähig« mache und zudem die adelige Ehre angreife. Die zahlreichen Zeugen und Zeuginnen überzeugten die Untersuchungskommission von der Berechtigung der Anklage, obwohl sie – wohl zum Selbstschutz – überwiegend vom Hörensagen, nicht vom Augenschein oder gar von der eigenen Beteiligung sprachen. Die Anklage befand deshalb, dass Caspar Gottfried ein »schlechter Administrator und Haushälter«⁶⁴ sei. In Wien interpretierte man jedoch die nachgewiesene Sodomie im Sinne der *Constitutio Cautio Criminalis* und ordnete einen entsprechenden Prozess an, der mit einem Todesurteil enden konnte.⁶⁵ Da Caspar Gottfried vor der Eröffnung des Prozesses starb, bleibt sein Ausgang offen, denn selbst bei einer Verurteilung zum Tode hätte der Kaiser ihn zu einer Haftstrafe begnadigen können.

Reichsgraf Christian Detlev zu Rantzau, der sich 1715 in Berlin aufhielt, wurde von einem Jäger des königlichen Stallmeisters von Schlieben wegen sexueller Zumutungen denunziert, der damit die Untersuchung des Generalfiskals in Gang brachte. In diesem Fall gab es ebenfalls erdrückende Aussagen der Zeugen, doch war die Rechtslage eine andere als 60 Jahre zuvor bei Caspar Gottfried von Pappenheim. Denn das Delikt gehörte in Brandenburg nicht zu den Kapitalverbrechen, vielmehr wurde es mit einer

61 Puff, *Sodomie*.

62 Lorenzen-Schmidt, Klaus-Joachim, »Reichsgraf Christian Detlef Rantzau als Sodomit? Eine politische Affäre im Norden des Alten Reiches (1715–1720)«, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 8 (2006), S. 9–34. Im Falle Rantzau sind allein die landesgeschichtlichen Quellen und die Berliner Protokolle bearbeitet.

63 Döderlein, Johann Alexander, *Historische Nachrichten von dem ur-alten Hochpreißlichen Hauß Der kayserlichen und des Reichs Marschallen von Palatin, Davon abstammenden ehe- und dermaligen Reichs-Erb-Marschallen, Herren und Grafen zu Pappenheim, ec [...]*, Teil 1, Schwabach 1733, S. 367–370.

64 Mit dem Argument »schlechter Haushälter« wurden viele Klagen um Ehescheidung begründet.

65 Puff, *Sodomie*.

»arbitrairen Geldstraffe«⁶⁶ geahndet. Da Rantzau die 50.000 Reichstaler (später auf 30.000 Reichstaler verringert) nicht aufbringen konnte, musste er eine Festungsstrafe antreten. Nach fünf Jahren kam er auf Intervention des Kaisers frei, da für Rantzau als Reichsgraf ein kaiserliches Gericht zuständig war. An der mann-männlichen sexuellen Orientierung des Reichsgrafen ist jedoch nicht zu zweifeln, da sie aus einer unverdächtigen Quelle belegt ist. Constantia von Cosel, eine Kusine des Grafen, schrieb ihm, als er eine Heirat als letzten Ausweg aus seiner finanziellen Notlage in Erwägung zog: »dazu wäre es nötig, daß Sie ein Mittel fänden, sich in einen anderen zu verwandeln.«⁶⁷

Gemeinsam ist beiden Fällen, dass sich der Sodomieverdacht für die Lösung von Konflikten innerhalb des Adelsgeschlechts instrumentalisieren ließ. Dies geht im Falle Pappenheims eindeutig aus dem Verfahren hervor, während solche Implikationen bei Rantzau vorläufig nur erschlossen werden können, weil die Akten in Wien und Kopenhagen noch nicht ausgewertet worden sind.⁶⁸ Es erscheint eher unwahrscheinlich, dass ein Bediensteter von sich aus eine derartige Beschuldigung vor Gericht brachte. Einiges spricht dafür, dass der jüngere Bruder Christian Detlevs, Reichsgraf Adolf Friedrich Rantzau, hier eine Rolle spielte. Er zahlte dem preußischen König Geld, das er wohl vom dänischen König und Herzog von Holstein erhalten hatte, damit dieser den Bruder länger in Haft hielt.⁶⁹ Dass Untertanen, die unter dem harten Regiment Christian Detlevs gelitten hatten, bereit waren, als Zeugen auszusagen, liegt nahe. Der Prozess endete allerdings nicht damit, dass Christian Detlev Rantzau seine Güter entzogen wurden, womit er seine lokale Herrschaftsposition verloren hätte, sondern »nur« mit einer Geldstrafe.

Beide Fälle zeigen die Schwierigkeiten der beiden Adelligen, Partner für ihre Neigungen zu finden: Vielmehr handelte es sich um abhängige junge Leute, Diener, die sie mit Geld und Geschenken gewannen, die aber bei passender Gelegenheit ihr Wissen um die unsagbare Sünde – die Macht der Abhängigen – gegen den Herrn ausspielten konnten. Der Status als Angehörige des Herrenstandes schützte sie also nicht, sondern machte sie mög-

⁶⁶ Lorenzen-Schmidt, »Rantzau«, S. 21. Die rechtlichen Grundlagen für diese Bewertung der Rantzau angelasteten Vergehen sind noch zu prüfen.

⁶⁷ Hoffmann, *Constantia von Cosel*, S. 297. Hoffmann stützt sich auf die Briefe der Gräfin Cosel an Christian Detlev von Rantzau, die sich im Familienarchiv der Rantzau auf Schloss Breitenburg befinden. Das Zitat ist eine Übersetzung aus dem Französischen.

⁶⁸ Lorenzen-Schmidt, »Rantzau«, S. 17.

⁶⁹ Ebd., S. 13–15.

licherweise besonders anfällig. Helmut Puff, der den Fall Pappenheim zum Anlass grundsätzlicher Überlegungen zum Verhältnis von »Sodomie und Herrschaft« nahm,⁷⁰ formulierte die These, dass die sexuellen Anschuldigungen des Sodomieverdachts »das entscheidende Bindeglied zwischen individuellem Handeln und den Legitimationsmodi frühneuzeitlicher Herrschaft« lieferten, und forderte: »[...] auf diese intrikate Verbindung von Sexuellem und Politischem sollten auch Historiker und Historikerinnen von heute nicht verzichten.«⁷¹ Im Falle Rantzau scheint diese These jedoch nicht zu greifen.

Beim derzeitigen Forschungsstand gibt es keine Hinweise, dass im Reichsfürstenstand bei innerdynastischen Konflikten, die gerichtlich ausgetragen wurden, der Sodomieverdacht als Argument eingesetzt worden ist, ebenso wie Hexenprozesse bei Hofe dann an ihre Grenzen stießen, wenn der Fürst selbst in Verdacht geriet. Meine These lautet: Aus der dynastischen Perspektive waren mann-männliche Neigungen der Prinzen und des regierenden Fürsten von nachrangiger Bedeutung, solange sie den Schein normgerechten dynastischen Verhaltens wahrten, das heißt eine standesgemäße Ehe eingingen und die dynastische Erbfolge gesichert war. Ich stütze mich dabei auf die im Folgenden näher betrachteten Fälle des Herzogs August Wilhelm von Braunschweig-Wolfenbüttel (1661–1731) und des späteren Königs Friedrich I. von Württemberg (1754–1816). Im Kontext von »Macht und Geschlecht« verbindet sich damit die Frage, ob die jeweiligen Favoriten aus ihrer Beziehung zum Fürsten politischen Einfluss erlangten, wie dies bei einer Reihe von Mätressen der Fall war. Unter dem Aspekt der »Freundesliebe« habe ich den Kölner Kurfürsten Clemens August (1700–1761) und seinen Favoriten Johann Baptist von Roll, Komtur des Deutschen Ordens zu Mörstadt und Präsident der Regierung in Mergentheim, einbezogen.

Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Wolfenbüttel, der erst nach dem Tod seiner beiden älteren Brüder zum Erbprinzen avancierte und 1714 mit 52 Jahren die Nachfolge seines Vaters Anton Ulrich antrat, war in der höfischen Welt für seine Liebe zu Männern bekannt. Liselotte von der

70 Puff, *Sodomie*, geht davon aus, dass der Reichsritter Caspar Gottfried Reichsgraf gewesen sei, weil der Antrag auf Amtsenthebung ihn als solchen bezeichnet, und nennt ihn sogar »Fürst« (S. 176). Vgl. dagegen Döderlein, *Historische Nachrichten*, S. 365–367, sowie Burger, Daniel, »Pappenheim, Reichsmarschälle von«, in: *Historisches Lexikon Bayerns*, URL: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Pappenheim,_Reichsmarschälle_von (26.8.2018).

71 Puff, *Sodomie*, S. 193.

Pfalz hatte ihn während seines Aufenthalts am Hof von Versailles beobachtet und von ihrem Halbbruder Karl Ludwig (1653–1688) erfahren, dass August Wilhelm sich nicht allein in ihn, sondern auch in den »kleine[n] prinz von Eyssenach, so [1684] in Ungarn geblieben«, verliebt hatte. Beide lehnten ihn ab und der Prinz von Eisenach hätte August Wilhelm, der ihn vergewaltigen wollte, beinahe ums Leben gebracht, wenn Karl Ludwig ihn nicht gerettet hätte.⁷² Der Herzog fand aber auch fürstliche Liebhaber, bei denen er auf Gegenliebe stieß, zum Beispiel den Prinzen Christian August von Holstein-Gottorf (1673–1726), den Bruder seiner Braut, den er bei seiner Brautschau in Gottorf kennenlernte.⁷³ August Wilhelm heiratete drei Mal, blieb jedoch kinderlos. Die Politik überließ er so fähigen Räten wie Hieronymus von Münchhausen und schließlich Konrad Detlev von Dehn (1688–1753), der ihn besonders in seinen kulturellen Interessen unterstützte.⁷⁴ Dehn kam als Page an den Hof Anton Ulrichs, wurde von August Wilhelm gefördert und 1714 nach dem Tod des Vaters zu seinem Kammerjunker ernannt. Ihm wurde eine Wohnung über der des Herzogs zugewiesen, die über eine Bedienstetentreppe unauffällig zu erreichen war.⁷⁵ Dehn verdankte jedoch seine steile Karriere nicht allein seiner äußeren Attraktivität, sondern auch seinen Fachkenntnissen und diplomatischen Fähigkeiten. Ebenfalls 1714 erhielt Dehn das Recht der Kontrasignatur, womit der Herzog den Geheimen Rat und dessen Präsidenten Münchhausen brüskierte.⁷⁶ Der beispiellose Aufstieg Dehns verschaffte ihm auch zwei vorteilhafte Heiraten, die ihm einen repräsentativen Lebensstil ermöglichten. Schließlich brachte ihn 1731 die Aufdeckung von Betrügereien zu Fall und machte dem »Pagenregiment«⁷⁷ ein Ende. Gleichwohl entließ ihn Herzog August Wilhelm »in Gnaden« und mit einer Pension. – Herzog August Wilhelm fand somit nicht allein Partner unter Standesgenossen, sondern auch einen fähigen, wenngleich nicht uneigennützi-

72 Liselotte an Raugräfin Amalie Elisabeth, Meudon, 3. September 1708, in: Hans F. Helmolt (Hg.), *Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans*, Bd. 1, Leipzig 1908, S. 300f.

73 Hoffmann, *Constantia von Cosel*, S. 68. Christian August von Holstein Gottorf heiratete 1704 Markgräfin Albertine Friederike von Baden-Durlach.

74 Frühsorge, »Aufstieg«, hier S. 99f.

75 Grote, Hans-Henning unter Beteiligung von Elmar Arnhold, Mark Heyer, Hans Christian Mempel, Simon Paulus und Holger Wittig, *Schloss Wolfenbüttel. Residenz der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, Braunschweig 2005*, S. 38–40 und 204–206, hier S. 205. Bei Frühsorge, *Aufstieg*, finden sich keine neuen Erkenntnisse zu den Beziehungen zwischen dem Herzog und seinem Favoriten.

76 Frühsorge, »Aufstieg«, S. 96f.

77 Vehse, *Geschichte*, Bd. 22, S. 207–212, hier S. 211.

gen Favoriten, mit dem er seine kulturellen Interessen teilte und der ihm wohl auch deswegen lieb war.

Bis in die Gegenwart werden die Neigungen des späteren Königs Friedrich I. von Württemberg zu Männern in der politischen Geschichtsforschung nur angedeutet.⁷⁸ Allein Bernhard Mann wird deutlicher: »so lebte Friedrich drei Jahre lang (1787–1790) als Privatmann in Bodenheim bei Mainz der Erziehung seiner drei Kinder [...], der intimen Freundschaft mit einem jungen Grafen Zeppelin (1767–1801) und der Suche nach einer neuen Aufgabe.«⁷⁹ Unter den Favoriten des späteren Königs Friedrich I. von Württemberg wird der mecklenburgische Graf Karl von Zeppelin als sein »guter Genius« bezeichnet,⁸⁰ die späteren – durchweg schöne junge Männer, an erster Stelle Carl Ludwig Emanuel (von) Dillen⁸¹ – jedoch als sein »böser Genius«.⁸² Den 16-jährigen Grafen Zeppelin lernte Friedrich

78 Sauer, Paul, »König Friedrich I. (1797–1816)«, in: Robert Uhlend (Hg.), *900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk*, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1984, S. 280–305, hier S. 286 (»der Freund«) und 291 (»Schwärmerisch zugetan blieb Friedrich seinem Freund Zeppelin, mit dem er seit den unglücklichen Jahren in Rußland menschlich eng verbunden war«); Eckert, Georg, *Zeitgeist und Ordnungssuche. Die Begründung des Königreiches Württemberg 1797–1819*, Göttingen 2015 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 96), S. 97 (»seinen Vertrauten Karl von Zeppelin«) und 138 (»seinen persönlichen Vertrauten Karl von Zeppelin«).

79 Mann, Bernhard, »Württemberg 1800 bis 1866«, in: Hansmartin Schwarzmaier in Verbindung mit Hans Fenske, Bernhard Kirchgässner, Paul Sauer und Meinrad Schaab (Hg.) im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Bd. 3, Stuttgart 1992, S. 235–331, hier S. 242.

80 Zeppelin, Eberhard Graf, »Zeppelin, Karl Reichsgraf von«, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 45 (1900), S. 75–79, hier S. 78 [Online-Version], URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd130540919.html#adbcontent>.

81 Zur Biographie siehe Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Findbuch Q 3/13, Einleitung, URL: <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/einfueh.php?bestand=6812>.

82 »Der interessanteste aber auch niedrigste und verachtetste und gehäßteste Günstling des Königs war der General von Dillen, der als Bereiterjunge mit Namen Dillenius in den Dienst des Hofes gekommen, schon sechs Jahre darauf geadelt, 1810 baronisiert und 1812 zum Grafen gemacht und, ohne alle militärische oder administrative Verdienste, mit allen Ehren überhäuft wurde. Dieser Graf Dillen beherrschte den König vollständig, bereicherte sich mit und ohne Wissen desselben auf alle mögliche Weise und cultivirte besonders den Handel mit Staatsbeamtenstellen in der schamlosesten Form. Er war es auch, der eine Industrie erfand, die später selbst von sehr hochgestellten Personen des Württemberger Hofes unter der Hand getrieben wurde und die darin bestand, daß man gegen eine namhafte Summe jungen Leuten den Titel eines Hofbeamten verschaffte und

1783 als Mitglied des Pagencorps am Schweriner Hof kennen und warb ihn ab. Seitdem machte Karl, zunächst als Adjutant, Karriere in Friedrichs Diensten und wurde sein Vertrauter, ohne, wie es heißt, dieses Vertrauen zu missbrauchen. Welche Bedeutung Friedrich I. dieser Beziehung beimaß, zeigt sich darin, dass er ihn bei zwei schweren Krankheiten selbst pflegte, vor allem aber als Karl von Zeppelin 1801 mit 34 Jahren starb. Im Ludwigsburger Schlossgarten ließ der König ein Mausoleum für Karl von Zeppelin erbauen, dessen Porticus im Fries die Inschrift trägt: »Dem vorangegangenen Freunde« und »Die der Tod getrennt, vereinigt das Grab«. Die beiden Steine neben Zeppelins Sarg symbolisieren diese Aussage Friedrichs.⁸³ Es ist wohl nicht zu weit gegriffen, die Inschrift als ein öffentliches Bekenntnis des Königs zu seiner tiefen Bindung an Karl von Zeppelin zu deuten.

Die Beziehung zwischen dem Kölner Kurfürst Clemens August und Johann Baptist von Roll ist möglicherweise ein Beispiel für »Freundesliebe«. Clemens August, einer der jüngeren Söhne des bayerischen Kurfürsten Max Emanuel, war von Kind an für eine geistliche Karriere vorgesehen, um auf diese Weise die dynastische Macht der Wittelsbacher zu sichern. Als er entgegen seinen Neigungen und wohl auch Fähigkeiten 1719 Fürstbischof von Münster und Paderborn und 1723 Erzbischof und Kurfürst von Köln wurde, stellte man ihm wegen seiner politischen Unerfahrenheit Ferdinand von Plettenberg zur Seite, der schnell zum »zweiten Mann« im Staate aufstieg.⁸⁴ Insofern kann er als der Favorit des Kurfürsten gelten. Doch wer dem Kurfürsten wirklich nahe stand, zeigt sich, nachdem sein Freund Johann Baptist von Roll, ein Komtur des Deutschen Ordens, den er als Minister für die Angelegenheiten des Ordens betraute und an seinen Hof gezogen hatte, in einem Duell starb.⁸⁵ Der Kurfürst betraute ihn

ihn dadurch vom Militärdienste befreite. Dillen war der böse Genius des Königs.« (Weber, Max Maria von, *Carl Maria von Weber. Ein Lebensbild*, Bd. 1, Leipzig 1864, S. 128) – Zu Zeppelin schrieb M. M. von Weber: »Eng schloß er sich, auf des höchst zweifelhaften Ministers von Zeppelin Rath, im Kriege gegen Frankreich an Oestreich [...]« (ebd., S. 123).

⁸³ Zeppelin, »Zeppelin, Karl Reichsgraf von«, S. 78.

⁸⁴ Leifeld, Marcus, »Ferdinand Graf von Plettenberg und Witten als kurkölnischer »premier ministre et favori de l'électeur«, in: Kaiser/Pečar (Hg.), *Der zweite Mann im Staat*, S. 77–100.

⁸⁵ Braubach, Max, »Eine Tragödie am Hofe Kurfürst Clemens August von Köln. Der Tod des Komturs von Roll und seine Folgen«, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 130 (1937), S. 43–92 (Teil 1), und 131 (1937), S. 63–119 (Teil 2); siehe auch ders., *Kurfürst Clemens August. Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts*, Köln 1961, S. 159f.

über alle Maßen, errichtete ein Marmorepitaph in der Brühler Pfarrkirche St. Margaretha⁸⁶ und stiftete eine Lampe für das ewige Licht in Form eines Herzens mit einer Dornenkrone in der Brühler Schlosskirche St. Maria von den Engeln, in der sich seine Loge befand.⁸⁷ Die Gestaltung der Lampe orientiert sich wohl an der Aussage der Franziskanerin Crescentia Höß im Kloster Kaufbeuren, die Clemens August mehrfach befragt hatte, ob Roll die ewige Seligkeit erlangen werde. Sie antwortete ihm schließlich, dass Roll mit der Märtyrerkrone gekrönt in den Himmel aufgenommen worden sei.⁸⁸ An dem Ort, wo das Duell stattgefunden hatte und Roll gestorben war, ohne dass er beichten und die letzte Ölung erhalten konnte, ließ Clemens August eine Statue des Hl. Nepomuk errichten.⁸⁹ Der Kurfürst, der für seine wechselnden Stimmungen bekannt war, verfiel in tiefe Melancholie, die erst im Verlauf vieler Jahre nachließ. Es scheint, dass Roll der Herzensfreund des Kurfürsten war, mit dem er insbesondere die Jagdleidenschaft teilte und dem er sich eng verbunden fühlte. Wie weit diese Freundschaft ging, darüber lässt sich nur spekulieren, denn eigentlich war Clemens August für seine Affären mit Frauen bekannt. Max Braubach formulierte: »Die Quellen, die uns darüber Auskunft geben, bergen zum Teil Dinge sehr delikater Art; sie sollen dementsprechend behandelt, sie sollen, weil sie einen tiefen Einblick in die Kultur der Zeit geben, berichtet, aber nicht beurteilt werden.«⁹⁰ Unsicher ist ebenfalls, wie die Stiftung der Nepomuk-Statue zu verstehen ist: Johannes Nepomuk (um 1350–1393) war gerade 1729 heiliggesprochen worden, und zwar unter wesentlicher Mitwirkung der Wittelsbacher. Wählte der Kurfürst einen »Modeheiligen« oder enthält die Legende, dass Johannes Nepomuk sterben musste, weil er als Beichtvater der böhmischen Königin das Beichtgeheimnis nicht brechen wollte, die zu seiner Heiligsprechung führte, einen Hinweis auf die Beziehung zwischen Kurfürst und Roll? Gesichert ist wohl, dass Roll keinen politischen Einfluss ausgeübt hatte, etwa um den Favoriten Plettenberg zu verdrängen. Allerdings wurde er vom Kurfürsten reich beschenkt, und seine engeren

86 Abgebildet in: Pömbacher, Karl, »Daß die Untertanen nach aller Gerechtigkeit geführt und regiert werden.« Crescentia Höß von Kaufbeuren als geistliche Beraterin des Kurfürsten Clemens August«, in: Frank Günter Zehnder (Hg.), *Hirt und Herde. Religiosität und Frömmigkeit im Rheinland des 18. Jahrhunderts*, Köln 2000 (Der Riss im Himmel, Bd. 5), S. 197–212, hier S. 204.

87 Abgebildet in: Ebd., S. 204.

88 Ebd., S. 204.

89 Abgebildet in: Ebd., S. 203.

90 Braubach, »Tragödie«, Teil 2, S. 94.

Verwandten wurden ebenfalls an den kurfürstlichen Hof gezogen und gefördert.

Die drei dargestellten Fälle lassen nur sehr begrenzte Einsichten in das Verhältnis von »Macht und Geschlecht« am Fürstenhof zu, denn bislang ist erst ein kleiner Teil der Quellen ausgewertet worden. Gleichwohl zeichnet sich ab, dass für Friedrich von Württemberg sowohl Freundesliebe als auch mann-männliches Begehren eine Rolle spielten. In der Beziehung mit Karl von Zeppelin waren anscheinend beide Aspekte gegeben, während bei den späteren schönen jungen Männern an seinem Hof eher das Begehren im Vordergrund gestanden haben könnte. Hierin unterschieden sich mann-männliche Beziehungen nicht von denen zwischen Männern und Frauen. Für Herzog August Wilhelm ist die Art seiner emotionalen Beziehungen zu seinen Liebhabern bislang schwer erkennbar; es scheint, dass seine Neigung zu Dehn dauerhaft war, während unbekannt ist, welche Gefühle Dehn gegenüber seinem Fürsten hegte. Gemeinsam ist mann-männlichen Beziehungen, dass sie in ein Herrschaftsverhältnis eingebunden waren, das der Altersabstand zwischen Fürst und Page verstärkte. Meistens wird das Begehren des Fürsten thematisiert, während die »Jünglinge« nur als begehrte Objekte, nicht als Personen in den Blick kommen, ein Defizit, das wohl auch an einem Mangel an Selbstzeugnissen liegt. Zwar werden exemplarische Pagenkarrieren – neben Dehn vor allem Brühl – angeführt,⁹¹ aber es fehlt bislang die systematische Untersuchung der Pagenkorps an den deutschen Fürstenhöfen, die auch die Aspekte von Freundschaft und mann-männlichen Beziehungen beleuchten könnte.

Das Pagenkorps war allerdings nur eine Facette der homosozialen Gesellschaftsformen am Fürstenhof. Die kleinen Prinzen verließen meist im Alter von sechs Jahren das Frauenzimmer ihrer Mutter, wo sie, teilweise mit ihren Edelknaben, vor allem in den Grundlagen des Glaubens unterrichtet worden waren.⁹² Die weitere Bildung und Erziehung übernahmen Präzeptoren und Hofmeister, die nicht selten zu Vertrauten der Prinzen und späteren Fürsten wurden und hohe Ämter erhielten. Die obligatorische *Grand Tour* stand unter der Leitung eines Tutors, und die militärische

⁹¹ Siehe etwa Vehse, *Geschichte*, Bd. 22, S. 209f.

⁹² Deuschländer, Gerrit, *Dienen lernen, um zu herrschen. Höfische Erziehung im ausgehenden Mittelalter (1450–1550)*, Berlin 2012 (Hallesche Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Bd. 6), S. 298; Buchhester, Dörthe, *Die Familie der Fürstin. Die herzoglichen Häuser der Pommern und Sachsen im 16. Jahrhundert: Erziehung, Bücher, Briefe*, Frankfurt am Main 2015 (Medieval to Early Modern Culture. Kultureller Wandel vom Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit, Bd. 15), S. 57–78.

Ausbildung lag selbstverständlich in Männerhänden; die oft folgenden Kriegsdienste brachten die Erfahrung der Waffenbrüderschaft. Die fürstliche Sozialisation war somit eine dominant männlich geprägte, gerade im Hinblick auf die Entwicklung emotionaler Bindungen. Die Beziehungen zur Mutter wurden früh eingeschränkt, während die zu Brüdern und Schwestern eine große Rolle spielen konnten.⁹³ Es scheint, dass Begegnungen mit dem anderen Geschlecht zunächst im Rahmen der zahlreichen »Familienfeste« und Besuchsreisen stattfanden, vor allem aber während der *Grand Tour*.⁹⁴ Einerseits lernten die fürstlichen Söhne, sich an fremden Höfen unter Anleitung der Hofdamen angemessen zu bewegen, andererseits gingen die Eltern nach Ausweis ihrer Instruktionen für den Tutor davon aus, dass sie außerhalb der Hofgesellschaft erste Erfahrungen mit käuflicher Liebe machten. Nur sich wirklich verlieben oder gar eigenmächtig heiraten sollten sie nicht, weil damit die dynastische Raison gefährdet worden wäre. Das Feld, in dem sich gemeinsame Interessen von fürstlichen Männern und Frauen entfalten konnten, war also recht begrenzt.

Um solche Überlegungen auf ihre Tauglichkeit für das Verständnis von Macht und Geschlecht am Fürstenhof zu überprüfen, erscheint die Analyse der Personenkonfigurationen eines Hofes vielversprechend, an dessen Spitze ein verheirateter, männerliebender Fürst wie Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Wolfenbüttel stand. Dabei ginge es um die Perspektiven der verschiedenen Akteure: der Gemahlinnen und des engeren dynastischen Umfelds, der hohen Regierungsbeamten, auswärtiger Beobachter und möglicherweise um die des Fürsten und seiner Liebhaber. Aus Gotthardt Frühsorges Aufsatz zum Favoriten Konrad Detlev von Dehn⁹⁵ ist zu entnehmen, dass die Quellenlage günstig ist. Weil Briefe eine Hauptquelle bilden dürften, stellt die Interpretation ihrer »Sprachen« eine große Herausforderung dar. Denn es gilt sowohl die Ausdrucksmöglichkeiten der deutschen und der französischen Sprache als auch die verschiedener sozialer Sphären und ihre Interferenzen auszuloten: Gibt es sprachliche Unterschiede in der Formulierung familialer und freundschaftlicher Beziehungen, und wie wird emotionale Nähe, persönliches Anzogen sein und Begehren ausgedrückt? Gibt es dafür jeweils eigene sprachliche Codes und

93 Ruppel, Sophie, *Verbündete Rivalen. Geschwisterbeziehungen im Hochadel des 17. Jahrhunderts*, Köln/Weimar/Wien 2006.

94 Stannek, Antje, *Telemachs Brüder. Die höfische Bildungsreise des 17. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main/New York 2001 (Geschichte und Geschlechter, Bd. 33), S. 230–243.

95 Frühsorge, »Aufstieg«.

entsprechende Sprachbilder? Nicht zuletzt können ausgetauschte Gaben, also Objekte, Hinweise für die Interpretation geben.